

## **Tagungsbericht zur Fachtagung Führungsaufsicht „Aktuelle Entwicklungen im Recht - Abstinenzweisung - Nachsorge von forensischen Patienten (§ 63 StGB)“**

Der DBH-Fachverband führte vom 06. bis 07. Mai 2019 seine diesjährige Fachtagung Führungsaufsicht in Frankfurt am Main durch. Unter dem Titel „Aktuelle Entwicklungen im Recht - Abstinenzweisung - Nachsorge von forensischen Patienten (§ 63 StGB)“ nahmen ca. 45 Teilnehmer\*innen aus der Bewährungshilfe, aus den Führungsaufsichtsstellen, den forensischen Ambulanzen, dem Maßregelvollzug, der Gerichtsbarkeit sowie den Landeskriminalämtern teil.

Eröffnet wurde die Fachtagung durch Daniel Wolter vom DBH-Fachverband, der aktuelle Zahlen zur Führungsaufsicht präsentierte. Er stellte die von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Gesamtzahlen von Unterstellungen, die zum jeweiligen Stichtag (31.03. oder 31.12.) unter Führungsaufsicht standen, vor. Anhand der Zeitreihe konnte in den Jahren von 2010 bis 2014 ein Anstieg der erfassten Personen unter Führungsaufsicht um fast 7.000 Personen registriert werden. Ein vergleichsweiser und in den letzten Jahren vielfach vermuteter weiterer Anstieg der Fallzahlen konnte nicht bestätigt werden. Für den Betrachtungszeitraum von 2015 bis 2018 standen jährlich circa 36.000 Personen unter Führungsaufsicht. Der Vergleich der Entwicklungen in den Bundesländern zeigt dennoch ein differenziertes Bild. So sind sowohl Zunahmen als auch Rückgänge zu beobachten. Eine weitere Analyse ist aufgrund fehlender bundesweiter Daten nicht möglich. Herr Wolter betonte die Notwendigkeit der Einführung einer bundesweiten Statistik zur Führungsaufsicht.

Im Anschluss referierte Herr Prof. Dr. Alexander Baur von der Universität Hamburg über die Aktualisierungen der Gesetzgebungen im Recht der Führungsaufsicht. Herr Prof. Dr. Baur zeigte die durch die Reform der Unterbringung nach § 63 StGB erfolgten Entwicklungen bei den Eintrittsgründen in die Führungsaufsicht, insbesondere die damit verbundene zunehmende Bedeutung des § 67 d VI StGB bzw. der Erledigung der Unterbringung wegen Unverhältnismäßigkeit gegenüber § 76 d II StGB bzw. der Bewährungsaussetzung auf. Zielsetzung der Reform ist ein Rückgang bei den Anordnungen einer Unterbringung nach § 63 StGB sowie eine frühzeitigere Entlassung aus der Unterbringung gewesen. Prof. Dr. Baur konnte aufzeigen, dass durch die Gesetzesänderungen zum einen keine Absenkung der Schwelle für Bewährungsaussetzung zu erwarten ist. Zum anderen ist durch die Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit in § 67d Abs. 6 StGB bei konsequenter Gesetzesanwendung eine Zunahme von Verhältnismäßigkeitserledigungen zu erwarten. Im zweiten Abschnitt seines Vortrags referierte Herr Prof. Dr. Baur über die bundesgesetzlich geänderte Regelung zur Anwendung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei extremistischen Straftätern. Mit dieser Neuregelung sollen insbesondere die Ausbildung in Terrorcamps durch die Kontrolle von Gebotszonen verhindert werden, konkrete Anschläge durch die Einrichtung von Verbotszonen vermieden sowie polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen ermöglicht werden. Diskutiert wurde die Frage, ob damit nicht ein schleichender Paradigmenwechsel vollzogen wird, der die Grenze zwischen Polizeirecht und dem Recht der Führungsaufsicht verschwimmen lässt.

Der weitere Nachmittag widmete sich dem Thema der Abstinenzweisung im Rahmen der Führungs- und Bewährungsaufsicht. Mit der Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen der Abstinenzweisung im Rahmen der Führungsaufsicht leitete Herr Prof. Dr. Baur das nächste Thema über. Für die weitere Diskussion war insbesondere der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 2016 (2 BvR 496/12) bedeutsam, der sich zur Abstinenzweisung gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB positioniert hatte. Nach diesem Beschluss gilt eine Abstinenzweisung verhältnismäßig, wenn sie gegenüber einer Person angeordnet wird, die ohne weiteres zum Verzicht auf den Konsum von Suchtmitteln fähig ist. Sie ist ferner gültig, wenn --im Falle eines erneuten Alkohol- oder

Suchtmittelkonsums - mit der Begehung erheblicher, die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit betreffender Straftaten zu rechnen ist. Demgegenüber ist eine Abstinenzweisung im Fall eines nicht- oder erfolglos therapierten langjährig Suchtkranken eine einzelfallbezogene Abwägung erforderlich. Unzumutbar ist demgegenüber eine Abstinenzweisung dann, wenn ein langjähriger, mehrfach erfolglos therapierter Suchtabhängiger krankheitsbedingt nicht zu nachhaltiger Abstinenz in der Lage ist und von ihm keine erheblichen Straftaten drohen.

Die weitere Diskussion drehte sich u.a. um die Frage, ob eine Weisung auch bei fehlender Abstinenzfähigkeit, wenn erhebliche Straftaten drohen, zulässig sei.

Der Ausführung rechtlicher Aspekte folgte der Vortrag von Prof. Dr. Joachim Körkel vom Institut für innovative Suchtbehandlung und Suchtforschung der Evangelischen Hochschule Nürnberg. Er erörterte die Frage, ob Abstinenz als Primärziel der Behandlung noch ein zeitgemäßes Therapiekonzept ist. Er begann mit der Betrachtung der Forschungsergebnisse zur Abstinenzuntersuchung. Nach Prof. Dr. Körkel sei ein Paradigmenwechsel von der Abstinenz als Dogma zu reduktions- und schadensmindernden Angeboten erforderlich. Im weiteren Verlauf der Präsentation stellte Herr Prof. Dr. Körkel das Konzept einer zieloffenen Suchtbehandlung vor, dass nach der bisherigen Datenlage ein Änderungspotenzial bei den teilgenommenen Personen hervorgerufen hat. Als Beispiel stellte er die Untersuchungsergebnisse von befragten konsumabhängigen Personen aus dem Frankfurter Bahnhofsviertel vor, die das Angebot der Konsumräume wahrgenommen hatten. Die Annahme eines Änderungspotentials, die Einhaltung ethischer Standards (insbesondere das Selbstbestimmungsrecht und die Zumutbarkeit) sowie die Beziehungsarbeit kennzeichnen eine zieloffene Suchtbehandlung. Reduktions- und schadensmindernde Angebote sollten als Ergänzung zur Abstinenz anerkannt und grundsätzlich von Einrichtungen angeboten werden.

Der erste Veranstaltungstag endete mit Thementischen zu folgenden Fragestellungen: (1) Ist eine Abstinenzweisung als Beitrag zur Resozialisierung eher förderlich oder hinderlich? (2) Umgang mit Abstinenzverstößen – alles eine Frage der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit? (3) Führungsaufsicht außer Kontrolle? Wo bleibt die soziale Hilfe? sowie (4) Was ich schon immer mal zum Thema der Führungsaufsicht loswerden wollte.

Der zweite Veranstaltungstag widmete sich im Besonderen den sog. Erledigern nach § 63 StGB. Herr Prof. Dr. Dieter Seibert von der Alexianer Christophorus GmbH referierte zum Thema „Lebensweg und Wiedereingliederungsprozess forensischer Patienten (§ 63 StGB): Ergebnisse der Essener prospektiven Prognosestudie“. Prof. Dr. Seibert zeigte zunächst mögliche Wege aus der Maßregelklinik bzw. aus der Forensik auf. Grundsätzlich ist dies bei anzunehmender positiver Legalprognose oder über die Verhältnismäßigkeit möglich. In einem zweiten Schritt verwies Herr Prof. Dr. Seibert auf verschiedene empirische nationale Studien, die den Wirkungsnachweis der forensischen Nachsorge nahelegen. Im weiteren Vortrag wurden die Ergebnisse der Essener Prognosestudie im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB mit einer Gesamtstichprobe von 333 Personen und 3 Katamnesezeiträumen vorgestellt. Herr Prof. Dr. Seibert konnte aufzeigen, dass in Vergleich mit dem Regelvollzug die Rückfallzahlen aus dem Maßregelvollzug insgesamt niedriger sind. Anschließend betrachtete Herr Prof. Dr. Seibert die Studienergebnisse zu den Rückfälligen aus der Gesamtstichprobe. Die Kernergebnisse sind u.a., dass (1) Rückfällige vergleichsweise weniger in geringer strukturierte Nachsorgekonzepte entlassen werden und (2) im Laufe der Führungsaufsicht diese häufiger arbeitslos und bei ihnen mehr Warnungen ausgesprochen werden (Alkoholproblem, labile psychische Verfassung, richterliche Weisungen nicht eingehalten).

Im Anschluss referierte Dr. Schmidt-Quernheim, Referent für Nachsorge beim Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug des Landes NRW zum Thema „aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in der Nachsorge von Erledigern (§ 63 StGB)“. Zunächst stellte Herr Dr. Schmidt-Quernheim den mit der Novellierung stärker in den Fokus gerückten Begriff der Verhältnismäßigkeit und deren Anwendung in der forensischen Praxis dar. Im Anschluss präsentierte Herr Dr. Schmidt-Quernheim Daten zu Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vor und nach der gesetzlichen Reform. In Westfalen und im Rheinland, wenn auch nicht in allen (Ober-) Landgerichtsbezirken, lässt sich nach der Novellierung eine deutlich stärkere Anwendung der Lockerung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit feststellen. Die weiteren Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen stellte Herr Dr. Schmidt-Quernheim in Bezug auf die gestiegenen Anforderungen an die Stellungnahmen und externen Gutachten vor. Der Vortrag endete mit der Präsentation des aktuell in Nordrhein-Westfalen laufenden Projektes zur Vermeidung von Erledigungen durch eine stärkere Anwendung von Bewährungsaussetzungen.

Der zweite Veranstaltungstag endete mit dem Vortrag von Herrn Prof. Dr. Dessecker von der Kriminologischen Zentralstelle zum Thema „Bestandsaufnahme zur Situation der Sicherungsverwahrung – Auswirkungen der neuen Rechtslage“. Herr Prof. Dr. Dessecker gab zunächst einen Überblick über gesetzliche Änderungen im Bereich der Sicherungsverwahrung und zeigte auf, wie die Sicherungsverwahrung durch verfassungsrechtliche Regelungen geprägt wurde. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011 ist die Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert und therapiegerichtet zu gestalten. Hierbei ist das Abstandsgebot zum Strafvollzug einzuhalten. Im weiteren Verlauf präsentierte Herr Prof. Dr. Dessecker aktuelle statische Daten zur Sicherungsverwahrung. So lässt sich in den letzten Jahren ein leichter Anstieg in der Belegungszahlen zur Sicherungsverwahrung registrieren, jedoch hat sich die Anzahl der Anordnungen kaum verändert.

Alle Präsentationen der Referenten stehen als Download auf der Website des DBH-Fachverbandes zur Verfügung: <https://www.dbh-online.de/bildungswerk/dokumentation/fuehrungsaufsicht>

Die Beiträge der Referenten werden außerdem verschriftlicht und als Schwerpunktthema der Fachzeitschrift Bewährungshilfe im Jahr 2020 veröffentlicht.

gez. Daniel Wolter/20.05.2019